

Samtgemeinde Gartow

Beschlussvorlage (SG/BV/242/2026)

Ort, Datum: 07.10.2026
Sachbearbeitung, Amt: Amt Bürgerservice
Bearbeiter: Frau Karius

Gremium
Rat der Samtgemeinde Gartow

Termin Behandlung
03.11.2026 Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Es wird vorgeschlagen, drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen mit festgelegter Vertretungsreihenfolge zu wählen.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen ist jedes Ratsmitglied sowie die im Rat vorhandenen Gruppen und Fraktionen.

Die Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen erfolgt gem. § 67 NKomVG schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (mindestens 8 Stimmen). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag: